

Ab Januar 2024 gültige Fassung

¹Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in Bad Homburg v. d. Höhe

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1.4.1981 (GVBl. I, S. 66) i.V.m. den §§ 1 und 13 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes vom 17.3.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. 1976 I, S. 532), hat die Stadtverordnetenversammlung am 11.6.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages²

- (1) Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag.
- (2) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Kurbeitragsberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Kurbeiträge wird von der damit beauftragten Kur- und Kongreß-GmbH wahrgenommen.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis³

- (1) Kurbeitragspflichtig ist jede ortsfremde Person, die sich in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe aufhält und der die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Veranstaltungen im Sinne des § 1 teilzunehmen.
- (2) Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:
 - a) Besucher, die von Bad Homburger Einwohnern in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
 - b) Patienten der Bad Homburger Krankenhäuser,
 - c) Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres,
 - d) Besucher von Jugendherbergen,
 - e) Besucher im Rahmen der Städtepartnerschaft.

¹ Veröffentlicht am 25.6.1987 im Taunuskurier (TK) und am 26.06.1987 in der Frankfurter Rundschau (FR) und in der Taunuszeitung (TZ).

² Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.11.2017, öffentliche Bekanntmachung in TZ und FR am 11.11.2017.

³ Absatz 2 neu gefasst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2023, öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

§ 3 Kurbeitrag⁴

- (1) Der Kurbeitrag beträgt je Person und Aufenthaltstag im Kurbezirk EUR 3,10, und im übrigen Stadtgebiet (Außenbezirk) EUR 2,80. Der Kurbeitrag wird bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von 8 Wochen innerhalb eines Jahres erhoben.
- (2) Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet vom Schnittpunkt der Stadtgrenze mit der Friedberger Straße (Ausgangspunkt) entlang dem Straßenzug Friedberger Straße, Höllsteinstraße, Dietigheimer Straße, Vor dem Untertor, Ritter-von-Marx-Brücke, Schulberg, Louisenstraße, Frankfurter Landstraße bis zur Eisenbahnüberführung, von dort entlang der Eisenbahntrasse bis zur nördlichen Stadtgrenze und von dort an dieser zurück bis zum Ausgangspunkt. Der Kurbezirk umfasst die genannten Straßen auf beiden Seiten.
- (3) Der Anreisetag und der Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag.
- (4) Die Kurbeitragspflicht entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person für die Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts. Der Kurbeitrag wird am letzten Aufenthaltstag zur Zahlung fällig.

§ 4 Ermäßigung des Kurbeitrages⁵

- (1) Der Kurbeitrag ermäßigt sich auf 50% des Tagessatzes für
 - a) Schwerbeschädigte, Blinde und Körperbehinderte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50%,
 - b) in der öffentlichen Krankenpflege tätigen Personen ohne Einkommen, denen die Kosten des Kuraufenthaltes von einem Mutterhaus oder -orden ersetzt werden,
 - c) Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, Körperbehinderten, Blinden und Kranken, die auf eine ständige Begleitung angewiesen sind, sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
- (2) Mit Sozialversicherungsträgern, karitativen Organisationen und Einzelpersonen können Sondervereinbarungen getroffen werden, wenn das Interesse des Kurbetriebs dies rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 5 Kurkarte⁶

- (1) Die Kurkarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zum eintrittsfreien Besuch der Parkanlagen und Brunnen, der Kurkonzerte sowie aller anderen Kureinrichtungen. Darüber hinaus erhalten Kurkarteninhaber Vergünstigungen für Einrichtungen anderer Träger, soweit zwischen der Kur- und Kongreß-GmbH und den Trägern dieser Einrichtungen entsprechende Vereinbarungen bestehen.

⁴ Neu gefasst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2023, öffentliche Bekanntmachung durch Hinweisbekanntmachung.

⁵ Ergänzungen in Absatz 1 c) durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2023, öffentliche Bekanntmachung durch Hinweisbekanntmachung.

⁶ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.2021, öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

- (2) Die Kurkarte wird beim Ausfüllen des Meldeformulars vom Vermieter ausgefertigt. Sie lautet auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen und ist nicht übertragbar. Die Kurkarte ist auf Verlangen im Rahmen der Nutzung der Kureinrichtungen nach Abs. 1 vorzuzeigen.
- (3) *[ersatzlos gestrichen]*

§ 6 Aufzeichnungs- und Meldepflicht⁷

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, alle von ihm beherbergten Personen ohne Rücksicht auf deren Kurbeitragspflicht bis zum Ablauf des auf die Ankunft bzw. Abfahrt folgenden Tages an- bzw. abzumelden. Dies gilt auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und anderen Einrichtungen, die Kur-, Erholungszwecken dienen (§ 13 Abs. 3 Satz 3 KAG).
- (2) Die Anmeldungen sind schriftlich unter Verwendung eines von der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe vorgeschriebenen Vordrucks zu erstellen. Die Anmeldung auf elektronischem Wege ist möglich, wenn die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt. Die Vordrucke und die elektronischen Zugänge stellt die Kur- und Kongreß-GmbH zur Verfügung.
- (3) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, Familiennamen, Vornamen, Staatsangehörigkeiten, Anschrift, Zahl der Mitreisenden und das Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise anzugeben und zu unterschreiben. Für den Fall, dass die Person eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder eine Ermäßigung nach § 4 in Anspruch nehmen will, hat sie zudem die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 darzulegen bzw. nach § 4 nachzuweisen.
- (4) Der Meldepflichtige nach Abs. 1 hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare bis zum 10. des Folgemonats der Kur- und Kongreß-GmbH zu übermitteln. Die Übermittlung kann auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Stadt hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt.
- (5) Der vom Gast persönlich unterschriebene Meldeschein ist vom Tag der Anreise an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (6) Der Meldepflichtige erhält eine Abschrift dieser Satzung und hat sie an einem für seine Gäste zugänglichen Ort auszulegen oder auszuhängen.

§ 7 Einziehung und Abführung⁸

- (1) Wer nach § 6 meldepflichtig ist, hat den Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Kur- und Kongreß-GmbH abzuführen. Er haftet für den vollständigen und richtigen Einzug des Kurbeitrages.
- (2) Der Kurbeitrag wird 14 Tage nach Zahlungsaufforderung durch die Kur- und Kongreß-GmbH fällig.

⁷ Neugefasst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.2021, öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

⁸ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.2021, öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

- (3) Wird bei der Anmeldung nicht beitragspflichtiger Personen der Meldeschein nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt sie als ausgestellt. Ist ein Meldeschein nicht mehr auffindbar, gilt die Kurkarte als auf 5 Tage ausgestellte Hauptkarte, sofern der Meldepflichtige nicht etwas anderes glaubhaft macht.

§ 7a Ordnungswidrigkeiten⁹

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 Abs. 1 nicht alle von ihm gegen Entgelt beherbergten Personen ohne Rücksicht auf deren Kurbeitragspflicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 als ortsfremde Person nicht Familiennamen, Vornamen, Staatsangehörigkeiten, Anschrift, Zahl der Mitreisenden und das Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise angibt,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 als nach § 6 Meldepflichtiger den Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen nicht einzieht und nicht an die Kur- und Kongreß-GmbH abführt.
- (2) Im Übrigen gilt § 5a Abs. 2 Gesetz über kommunale Abgaben.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand (Magistrat) der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.9.1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 28.1.1983 außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 22.6.1987

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Lohwasser, Bürgermeister und Stadtkämmerer**

⁹ Neugefasst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.2021, öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.